

§ 12

(1) Bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die für die Klärung des Sachverhalts, der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Ordnungswidrigkeit und die richtige Einschätzung der Persönlichkeit wesentlichen Umstände festzustellen. Zu diesem Zweck soll mit dem Betrieb, in welchem der betroffene Bürger arbeitet, den gesellschaftlichen Organisationen und dem Ausschuß der Nationalen Front im Wohngebiet des betroffenen Bürgers zusammengearbeitet werden.

(2) Der betroffene Bürger ist zu hören, die Befragung anderer Personen ist zulässig. Darüber sind Niederschriften anzufertigen. Wird ein Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen anderer staatlicher Organe eingeleitet, so kann deren Ergebnis berücksichtigt werden. Die zwangsweise Vorführung, eidliche Vernehmung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind unzulässig.

(3) Das Ordnungsstrafverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.

§ 13

(1) Ergibt sich bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens der Verdacht einer Straftat, so ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

(2) Der Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme schließt die gerichtliche Bestrafung wegen derselben Handlung als Straftat nicht aus.

§ 14

(1) Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(2) Eine Einstellung erfolgt, wenn

1. sich nach Einleitung des Verfahrens herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt;
2. durch andere gesetzlich vorgesehene Erziehungsmaßnahmen eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den betroffenen Bürger erreicht wurde.

(3) Bei der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist auf die Wiedergutmachung des Schadens hinzuwirken.

§ 15

(1) Die Entscheidungen im Ordnungsstrafverfahren ergehen durch Verfügung.

(2) Die Entscheidung muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen oder die Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

Bei Ordnungsstrafen ist eine angemessene Zahlungsfrist festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch

die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nicht zulässig.

§ 16

(1) Die Auslagen des Ordnungsstrafverfahrens trägt der betroffene Bürger, soweit gegen ihn eine Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen worden ist.

(2) Die Auslagen können dem betroffenen Bürger auch dann auferlegt werden, wenn das Ordnungsstrafverfahren nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 eingestellt wurde.

III.

Rechtsmittel, Durchsetzung der Entscheidungen

§ 17

(1) Gegen eine Ordnungsstrafmaßnahme hat der betroffene Bürger das Recht der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung oder Erlaß der gebührenpflichtigen Verwarnung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde hat auf schiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Organ einzulegen, das die Ordnungsstrafmaßnahme ausgesprochen hat oder von dessen Beauftragten die gebührenpflichtige Verwarnung erlassen wurde. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist ihr binnen einer Woche abzuhefen.

(3) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten, welches innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden hat.

(4) Die Beschwerdeeritscheidungen ergehen durch Verfügung. Auf eine höhere Ordnungsstrafe darf nicht erkannt werden.

(5) Gegen Ordnungsstrafmaßnahmen, die von den im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Ordnungsstrafbefugten ausgesprochen worden sind, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 18

Entscheidungen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, können zugunsten des betroffenen Bürgers innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Entscheidung von den entscheidenden Organen selbst, den zuständigen Beschwerdeorganen und weiter übergeordneten Organen aufgehoben werden. Vor einer Aufhebung durch das Beschwerdeorgan oder ein anderes übergeordnetes Organ ist das entscheidende Organ zu hören.

§ 19

(1) Werden Ordnungsstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen oder Auslagen nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, so kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise oder die eigenen Vollstreckungsorgane des betreffenden Organs die Beitreibung erfolgen.

(2) Die Beitreibung ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist 2 Jahre verstrichen sind.